



## Wahlordnung

Der Bundesverband Pflegemanagement gibt sich entsprechend § 7 Abs. 2 S. 3 seiner derzeit gültigen Satzung in der Fassung vom 03.11.2017 folgende Wahlordnung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.10.2012 in Berlin:

### § 1 Wählerverzeichnis und Kandidatenliste

1. Die Bundesgeschäftsstelle des Vereins führt ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis aller zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung wahlberechtigten Vereinsmitglieder und stellt dieses dem nach § 2 gebildeten Wahlausschuss zur endgültigen Feststellung der Wahlberechtigung und Ermittlung einzuhaltender Quoren zur Verfügung.
2. Wahlberechtigt ist, wer zum maßgeblichen Zeitpunkt ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins ist, seinen Beitragspflichten genügt hat und dessen Mitgliedschaftsrechte nicht für ruhend erklärt wurden.
3. Kandidaturen zu anstehenden Wahlen sind spätestens acht Wochen vorher der Bundesgeschäftsstelle bekannt zu geben. Danach wird die Kandidatenliste geschlossen und unverzüglich vereinsintern veröffentlicht.

### § 2 Wahlausschuss

1. Für die organisatorische Abwicklung anstehender Wahlen zu Vereinsorganen, insbesondere die Versammlungsleitung, den Auszählungsvorgang und die Ermittlung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses, wird ein 3-köpfiger Wahlausschuss gebildet, der weisungsunabhängig ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder bestellt; sie dürfen weder dem Vereinsvorstand angehören, noch in einem Anstellungs- oder freien Mitarbeiterverhältnis zum Verein und seinen Untergliederungen stehen.
2. Der Wahlausschuss wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist ehrenamtlich.

### § 3 Durchführung der Briefwahl

1. Soweit ein wahlberechtigtes Vereinsmitglied verhindert ist, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Hierzu sind rechtzeitig vor der anberaumten Mitgliederversammlung die Briefwahlunterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle – zu Beweis Zwecken nach Möglichkeit schriftlich – anzufordern.
2. Die unverzüglich zur Verfügung zu stellenden Briefwahlunterlagen bestehen aus:
  - Stimmzettel
  - Wahlumschlag
  - Wahlschein
  - Wahlbriefumschlag .Sie sind nach erfolgtem Wahlvorgang der Bundesgeschäftsstelle des Vereins per Post oder durch Abgabe während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, von 9.00 bis 13.00 Uhr) so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese Unterlagen wenigstens einen Arbeitstag vor der betreffenden Mitgliederversammlung dort vorliegen.
3. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Posteingangs auf der Bundesgeschäftsstelle oder der Eingangsbestä-

tigung des Vereins. Ein sog. Nachtbriefkasten ist vom Verein nicht vorzuhalten. Verspätet eingehende Wahlunterlagen finden keine Berücksichtigung, diese Stimmen sind als ungültig zu werten.

4. Der Stimmzettel ist vom Wähler unbeobachtet zu kennzeichnen und in den vorgesehenen Wahlumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen. Sodann ist die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift zu versehen und zusammen mit dem Wahlumschlag in den zu verschließenden Wahlbriefumschlag zu legen.
5. Sämtliche auf der Bundesgeschäftsstelle eingegangenen Wahlbriefumschläge werden im verschlossenen Zustand separat aufbewahrt und werden auf der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss zur Berücksichtigung bei der Stimmenauszählung übergeben.

### § 4 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wahlvorganges werden durch den Wahlausschuss die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefumschläge geöffnet und anhand der darin befindlichen Wahlscheine daraufhin überprüft, ob diese von einem stimmberechtigten Mitglied stammen. Sodann sind getrennt hiervon die zu berücksichtigenden Wahlumschläge in eine vorgehaltene Wahlurne zu werfen und nach Öffnung zusammen mit den unmittelbar auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmzetteln auszuzählen. Dieses Verfahren gilt für jeden einzelnen Wahlvorgang separat.
2. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über die Gültigkeit aller abgegebenen Stimmzettel und hält nach erfolgter Auszählung das Wahlergebnis in einem von allen seinen Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll fest. Das Endergebnis gibt er sodann auf der Mitgliederversammlung bekannt.
3. Sämtliche Wahlunterlagen sind wenigstens 5 Jahre lang nach Beendigung der betreffenden Mitgliederversammlung auf der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren. Über ihre datensichere Vernichtung entscheidet sodann der Vereinsvorstand.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zu ihrer rechtswirksamen Aufhebung oder Abänderung für alle bis dahin stattfindenden Wahlen zu Vereinsgremien fort.

### Bundesverband Pflegemanagement e.V.

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel. 030 44 03 76 93  
Fax 030 44 037 696  
info@bv-pflegemanagement.de  
www.bv-pflegemanagement.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: VR 31350 B  
Umsatzsteuer ID: 27/624/50090  
Bankverbindung:  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE40 3006 0601 0006 8197 02  
Vorsitzender: Peter Bechtel  
Geschäftsführerin: Sabine Girts